

Einfache Anfrage Klee-Berneck vom 11. Februar 2008

Kantonale Unterschiede bei den nach Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbaren Heimtaxen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Februar 2008

In ihrer Einfachen Anfrage greift Helga Klee-Berneck die in den Kantonen Thurgau und St.Gallen je unterschiedliche Heimtaxenbegrenzung bei den Ergänzungsleistungen auf und stösst sich an der Ungleichbehandlung der betroffenen EL-Bezügerinnen und -bezüger.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 1a Abs. 3 des bis Ende des Jahres 2007 gültigen Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (abgekürzt aELG) war jener Kanton für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen (EL) zuständig, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hatte. Die Frage des Wohnsitzes bei Heimaufenthalt von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen führte in den vergangenen Jahren allerdings immer wieder zu Diskussionen, weil daran die Zuständigkeit der EL-Durchführungsstelle geknüpft war. So mussten sich auch die Gerichte wiederholt mit Konstellationen befassen, in denen sich Kantone über die Zuständigkeit nicht einigen konnten (negative Kompetenzkonflikte). Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach Art. 23 bis 26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (abgekürzt ZGB). Der Aufenthalt in einer Anstalt begründet demnach keinen Wohnsitz (zur Differenzierung zwischen Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt vgl. auch Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; abgekürzt ATSG). Die Durchführungsstellen hatten mithin die nicht einfache Frage zu klären, ob Versicherte freiwillig und selbstbestimmt als urteilsfähige Personen in ein Heim eingetreten oder ob sie aufgrund des Beschlusses einer anderen Person dort untergebracht worden waren.

Um einerseits diesen Kompetenzkonflikten zwischen den Kantonen ein Ende zu setzen und andererseits die Arbeit der Durchführungsstellen zu erleichtern, hält Art. 21 Abs. 1 des neuen Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (abgekürzt ELG) nunmehr ausdrücklich fest, dass der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt keine neue Zuständigkeit begründet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Durchführungsstellen gestützt auf den Entscheid der EL-Kommission angewiesen, die neue Zuständigkeitsregel für Heimfälle nur auf neue EL-Fälle bzw. auf bestehende EL-Fälle, in denen sich unter dem neuen Recht Änderungen (Eintritt ins Heim, Kantonswechsel) ergeben, anzuwenden. Auf bestehende Fälle ist die Regelung somit nicht anwendbar, solange sich beim Aufenthaltsort keine Änderungen ergeben. Mit dieser Lösung wird vermieden, dass es zur Verschiebung von Dossiers zwischen den Kantonen kommt, was mit einem grossen administrativen Aufwand verbunden wäre. Die EL-Anspruchsberechtigten hätten neue Ansprechpartner und unter Umständen auch Verschlechterungen zu gewärtigen. Für eine Person in einem ausserkantonalen Heim sind die Ansätze des zuständigen Kantons massgebend (Begrenzung der Tages- taxe, Betrag für persönliche Auslagen, erhöhter Vermögensverzehr, Betrag für Krankenkassenprämien). Die neue Lösung birgt das Problem in sich, dass die Ansätze des für die

Durchführung zuständigen Kantons nicht mit jenen des Aufenthaltsorts übereinstimmen. Auch gelten verschiedene Lösungen, was die Heimfinanzierung anbetrifft (Subjekt-/Objektfinanzierung).

2. Durch die gesamtschweizerisch abgestützte Übergangsregelung mag es Fälle geben, bei denen EL-Anspruchsberechtigte schlechter fahren. Es ist indessen zu beachten, dass je nach der Konstellation eine Schlechterstellung auch bei Umsetzung der neuen Regelung auf die bisherigen Fälle eintreffen könnte. Nötig ist eine Gesamtbetrachtung, nicht ein isolierter Vergleich mit einem anderen Kanton. Zu beachten ist zudem, dass es bei dieser Lösung nicht nur Verlierer, sondern auch Gewinner gibt. Jede übergangsrechtliche Regelung führt zwangsläufig zu Ungleichbehandlungen. Hauptproblem ist das offenkundig gewordene grosse interkantonale Gefälle.

Im Kanton St.Gallen war und ist der Grundsatz, wonach weder Alter noch Behinderung zur Sozialhilfebedürftigkeit führen sollen, immer Richtschnur auch für das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz (abgekürzt ELG/SG). Er wurde auch in den Entscheiden zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen immer unterstrichen. Die Sozialhilfe ist für derartige Fälle deshalb nicht das adäquate Instrument, weil sie darauf angelegt ist, wieder zur finanziellen Selbständigkeit zu führen, was hier ausgeschlossen ist. Die Regierung hat deshalb die Verordnung über die nach Ergänzungsleistungsgesetz anrechenbare Tagespauschale angepasst und die Heimtaxen nach Pflegebedürftigkeit differenziert.

3. Zwischen dem Kanton Thurgau und dem Kanton St.Gallen haben diesbezüglich keine Gespräche stattgefunden. Ein schweizweit festgelegtes Verfahren kann und soll nicht durch Abmachungen einzelner Kantone durchlöchert werden.
4. Da die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt, ist ein kantonaler Erlass in dieser Frage nicht möglich. Schon gar nicht in Frage käme eine Sonderlösung mit einem einzelnen Kanton.